

Vorerinnerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **10 (1769)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorerinnerung

Da wir wegen verschiedener Hindernisse mit dem Druke dieser Sammlungen so weit zurückgeblieben sind, so erfordern es die Absichten der Gesellschaft, daß wir mit der Ankündigung der Preise und Prämien voreilen. Dieses bewegt uns, die Beurtheilung der in 1769. angekündeten, und die Ankündigung der neuen Preise und Prämien vor das Jahr 1770. diesem zweyten Stücke vorzusetzen.



STREITUNG

③ Die erste Frage ist, ob die
Tatsache, dass die
Gesellschaft in der
Jahre 1870-71
eine Dividende
ausgeschüttet hat,
für sich genommen
ausreicht, um die
Existenz der
Gesellschaft zu
beweisen. Die
Antwort ist, dass
dies nicht der
Fall ist. Die
Existenz der
Gesellschaft muss
auf andere Weise
bewiesen werden.
Die Tatsache, dass
die Gesellschaft
eine Dividende
ausgeschüttet hat,
beweist nur,
dass die
Gesellschaft
zu dem Zeitpunkt
der Ausschüttung
existierte. Es
kann jedoch
sein, dass die
Gesellschaft
zwischen dem
Zeitpunkt der
Ausschüttung
und dem
Zeitpunkt der
Erhebung der
Klage
aufgehört zu
existieren.

